

Stellungnahme der vier Übertragungsnetzbetreiber zu den Eckpunkten für die Fortentwicklung des „Redispatch 2.0“ und für die Änderung der Festlegungen BK6-20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061 sowie zu den Fragen an die Branche

Datum: 31.10.2024

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
1.		
1.1		
1.1.1.	<p>Die Regelungen zum bilanziellen Ausgleich von Anlagen mit Anschluss an ein Übertragungsnetz bleiben im Wesentlichen unverändert. Dies bedeutet, dass insoweit ausschließlich das Planwertmodell Anwendung findet.</p>	<p>Vorschlag: „Die Regelungen zum bilanziellen Ausgleich von Anlagen, welche gemäß Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 (SO-VO) zur Planungsdatenlieferung verpflichtet sind, bleiben im Wesentlichen unverändert. Dies bedeutet, dass insoweit ausschließlich das Planwertmodell Anwendung findet.</p> <p>Dies soll sicherstellen, dass sich „SO-GL-Anlagen“ mit einer Leistung von mindestens 10 MW mit Anschluss im Verteilnetz ebenfalls weiterhin ausschließlich im Planwertmodell befinden.</p>
1.2		
1.2.1	<p>Anlagen mit Anschluss an ein Verteilernetz, die aktuell oder absehbar relevant für das Netzengpassmanagement in den Übertragungsnetzen sind, werden schrittweise bis spätestens [31.12.2030] in das Planwertmodell überführt. Auswahl und Zeitpunkt der Überführung obliegen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung. Sie veröffentlichen mindestens jährlich spätestens am [01.09.] des Jahres eine Liste von Anlagen, die im folgenden Kalenderjahr überführt werden. Diese Liste ist mit den betroffenen Verteilernetzbetreibern abzustimmen und vorab öffentlich zu konsultieren. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung können Anlagen mit nichtfluktuierender Erzeugung bevorzugt in das Planwertmodell</p>	<p>Die über die ÜNB koordinierte Überführung von Anlagen im VNB-Bereich in das Planwertmodell ist zu begrüßen. Dies gibt den ÜNB die Möglichkeit, geordnet auf die anstehenden Herausforderungen für Redispatch zu reagieren. Eine Überführung würde folglich erstmals im Jahr 2026 möglich sein und gibt somit Zeit für die entsprechenden Probetriebe und notwendige Abstimmung mit den betroffenen VNB. Die Details und Prozesse zur Erstellung der Liste und der damit notwendigen Abstimmungen sind zu entwickeln.</p> <p>Im Rahmen der vorgesehenen Abstimmung zwischen ÜNB und VNB werden nach Ansicht der ÜNB alle relevanten Fragestellungen rund um die Anlagenauswahl geklärt. Eine zusätzliche öffentliche Konsultation dürfte daher nur wenig Mehrwert mit sich bringen und kann daher entfallen.</p>

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
	überführen. Ein Wahlrecht des Anlagenbetreibers, welches Bilanzierungsmodell Anwendung findet, besteht nicht. Der EIV der betroffenen Anlagen ist rechtzeitig über den Wechsel in das Planwertmodell zu informieren. Die Übertragungsnetzbetreiber begründen gegenüber der Bundesnetzagentur die Auswahl der Anlagen.	<p>Zudem sollten auch die oben genannten „SO GL“ Anlagen in Analogie zum Abschnitt 1.1.1 berücksichtigt werden:</p> <p>Vorschlag: „Die Regelungen zum bilanziellen Ausgleich von Anlagen, welche gemäß Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 (SO-VO) zur Planungsdatenlieferung verpflichtet sind, bleiben im Wesentlichen unverändert. Dies bedeutet, dass insoweit ausschließlich das Planwertmodell Anwendung findet.</p> <p>Dies soll sicherstellen, dass sich „SO-GL-Anlagen“ mit einer Leistung von mindestens 10 MW mit Anschluss im Verteilnetz ebenfalls weiterhin ausschließlich im Planwertmodell befinden.</p>
1.2.2	Die Kommunikationsprozesse <i>zum bilanziellen Ausgleich</i> im Prognosemodell in der bisherigen Form (einschließlich des Kapitels 17 der MaBiS) werden ausgesetzt. Für Redispatch-Maßnahmen mit Anlagen, die dem Prognosemodell zugeordnet sind, trägt der BKV der betroffenen Einspeisestelle die Verantwortung für den bilanziellen Ausgleich.	Zustimmung, ist folgerichtig auf Basis der Grundsatzentscheidung zur Bilanzierung.
1.2.3	Im Planwertmodell erfolgt der bilanzielle Ausgleich durch Fahrplanbuchungen zwischen dem Einspeise-Bilanzkreis der SR und einem durch den ANB benannten Redispatch-Bilanzkreis. Der ANB ist verpflichtet, spätestens [sechs] Monate vor Anwendung des Planwertmodells in seinem Netz selbst oder durch Dritte Fahrpläne mit dem benannten Redispatch-Bilanzkreis zu nominieren.	<p>Es gibt nicht den einen Einspeise-BK der SR. Es gibt keinen Bezug zwischen SR und BK. Dieser ergibt sich nur indirekt über die Zuordnung der TR innerhalb der SR zur MaLo (welche wiederum Bilanzkreisen zugeordnet sind). Es sollte daher anstelle der SR das Ergebnis der Diskussion aus Abschnitt 2.2.3 Eingang finden. Die zu nutzenden Datenobjekte im Planwert- und Prognosemodell müssen zudem dringend konsistent sein. Abweichende Objekte zwischen den beiden Modellen sind in diesem Sinne dringend zu vermeiden.</p> <p>Beim zweiten Satz ist sicherlich gemeint, dass ANB sechs Monate vor Anwendung in der Lage sein muss, Fahrpläne zu nominieren. Die Nominierung selbst erfolgt nur bei einem entsprechenden Abruf.</p>
1.2.4	Der „Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung“ entfällt. Stattdessen wird ein Verfahren zur Qualitätsbewertung der Planungsdaten anhand von Ist-Werten etabliert.	<p>Der Vorschlag wird als sinnvoll erachtet.</p> <p>Ergänzend zu einem reinen Monitoring sehen die ÜNB allerdings auch Anreizinstrumente zur Sicherstellung einer bestmöglichen Planungsdatenqualität als sinnvoll an. Ein dauerhaftes Missachten von Gütekriterien muss Folgen haben.</p>
1.3		
1.3.1	Die Pauschalabrechnung wird aufgehoben.	Für fluktuierende Anlagen ist die Aufhebung zu befürworten.

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
		Für nicht-fluktuierende Anlagen, die (noch) nicht ins Planwertmodell überführt wurden, ist die Pauschalabrechnung oder eine ähnliche Abrechnungsmethode weiterhin erforderlich.
2		
2.1		
2.1.1	<p>Die Beschlusskammer 6 erwägt, den Prozess für die Erstellung von massengeschäfts-tauglichen Kommunikationsprozessen übergangsweise umzustellen. Anstatt – wie bisher – die Prozesse für die massengeschäftstaugliche Kommunikation im Detail per Festlegung vorzugeben, würde sich die Festlegung künftig auf folgende Vorgaben beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur regelt nur die wesentlichen Inhalte im Wege der Festlegung. Dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ○ inhaltliche Vorgaben zum bilanziellen Ausgleich (bisherige Anlage 1 der Festlegung BK6-20-059) ○ Vorgaben zu den Verpflichteten und zum Inhalt des Datenaustauschs (Festlegungen BK6-20-060 und BK6-20-061) ○ allgemeine Vorgaben zur elektronischen Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Austausch von Stamm- und Plandaten sowie Nichtverfügbarkeiten ▪ zum Abruf ▪ zur Netzbetreiberkoordinierung <p>Die Vorgaben zur elektronischen Kommunikation umfassen die beteiligten Marktrollen sowie die Fristen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Betreiber von Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, eine massengeschäftstaugliche elektronische Kommunikation zu ermöglichen, die den Vorgaben der Festlegung entspricht. • Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden verpflichtet, gemeinsame bundesweit einheitliche Prozesse und Formate zu den 	<p>Die ÜNB sehen den Vorschlag die Kommunikationsprozesse agil auszugestalten als sinnvoll an. Erfahrungen, welche im Rahmen der Umsetzung gesammelt werden, können so direkt in der Ausgestaltung berücksichtigt werden.</p> <p>Die besondere Rolle, die in diesem Entwicklungsprozess den Übertragungsnetzbetreibern zukommen soll, wird vor dem Hintergrund der Aus- und Rückwirkungen der Umsetzung neuer Kommunikationsprozesse auf die Systemsicherheit ausdrücklich begrüßt. Die ÜNB sind gewillt diese verantwortungsvolle Rolle wahrzunehmen und sagen einen Interessenausgleich, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Perspektiven und Prioritäten der Stakeholder, zu. Für ein Gelingen im Sinne einer zügigen und effektiven Umsetzung der Redispatchprozesse ist die Mitwirkung der Stakeholder und der konstruktive Austausch auf Augenhöhe Vorbedingung. Zudem bedarf es einer zielgerichteten Anpassung der Abstimmungs- und Entscheidungsstrukturen in der Branche, bestehende, gut funktionierende Strukturen sollten dabei bewahrt werden.</p> <p>Als konkrete Anpassung der Formulierung der Verpflichtung der ÜNB schlagen die ÜNB eine leicht generalisierte Formulierung vor, diese hat das Ziel auch zukünftige Übertragungswege zur Beherrschung größerer Datenmengen nicht durch Vorfestlegung auf Technologien, welche (XML-)Formate benötigen auszuschließen. Formulierungsvorschlag: "Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden verpflichtet, gemeinsame bundesweit einheitliche Prozesse und Datenschnittstellen, inkl. der ggf. hierfür benötigten Formate, zu den Anwendungsfällen, die den Austausch von Stamm- und Plandaten sowie von Nichtverfügbarkeiten, den Abruf und die Netzbetreiberkoordinierung betreffen, vorzulegen."</p>

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
	<p>Anwendungsfällen, die den Austausch von Stamm- und Plandaten sowie von Nichtverfügbarkeiten, den Abruf und die Netzbetreiberkoordination betreffen, vorzulegen. Sie geben zuvor allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Prozesse müssen den Vorgaben der Festlegung entsprechen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die von den ÜNB vorgelegten Prozesse, wenn sie den Vorgaben entsprechen.</p> <p>Die Vorgaben zum Datenaustausch mit VNB und signifikanten Netznutzern auf Grundlage von Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) bleiben – wie bisher – unberührt (vgl. Genehmigung vom 20.12.2018 – BK6-18-122).</p>	
2.1.2	Für jeden Kommunikationsprozess wird geprüft, ob über technische Empfangsbestätigungen hinaus inhaltliche Antwort- und Clearingprozesse sinnvoll sind.	Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, es bleiben aber der Umfang und die Detailtiefe sowie die anzuwendenden Prozesse zu definieren.
2.2		
2.2.1	<p>Prozessschritte, die in den bisherigen Kommunikationsprozessen den Marktrollen BTR, LF, BKV des LF oder EIV zugewiesen waren, werden künftig ausschließlich vom Inhaber der Marktrolle EIV wahrgenommen. Die Marktrolle nimmt der BKV wahr, dessen Bilanzkreis die betroffene MaLo zugeordnet ist, wenn nicht ein anderes Unternehmen benannt wird. Die Beschlusskammer wird keine Kommunikationsprozesse zwischen den Marktrollen BTR, BKV des LF, EIV und LF vorgeben.</p>	Die ÜNB verweisen hier auf den Konsultationsbeitrag des BDEW und begrüßen diesen.
2.2.2	Die Beschlusskammer erwägt die Einführung eines massengeschäftstauglichen Prozesses zum Wechsel des EIV. Dieser Prozess muss sicherstellen, dass nur ein Unternehmen EIV wird, das zur massengeschäftstauglichen Kommunikation mit dem DP gemäß der Festlegung in der Lage ist, und dass stets genau ein Unternehmen als EIV fungiert.	Zu begrüßen.

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
2.2.3	Die Beschlusskammer erwägt, die bisherige Vorgabe aufzuheben, wonach <i>pro SR</i> maximal ein EIV vorhanden sein darf, und stattdessen vorzusehen, dass <i>pro MaLo</i> genau ein EIV vorhanden sein muss. Die Information des anfordernden Netzbetreibers über eine bevorstehende Redispatch-Maßnahme im Rahmen des Abrufprozesses bezieht sich auf die MaLo. Die EIV übermitteln die für die Aufteilung der voraussichtlichen Ausfallarbeit auf die MaLos erforderlichen Informationen an den ANB.	Aus Sicht der ÜNB müssen die Datenobjekte so verändert werden, dass eine sichere Anwendung Duldungsfalls auch im sogenannten „Multi-BKV-Fall“ möglich ist. Hier verweisen die ÜNB auf die laufenden Diskussionen beim BDEW. Zudem wird kein Bedarf gesehen diesen Sachverhalt im Rahmen der Eckpunkte zu klären, da dieser auch noch im Rahmen der Detailprozesse geklärt werden kann.
	<i>Frage an die Branche: Halten Sie den Vorschlag für sinnvoll? Falls nein: Was schlagen Sie stattdessen vor, um mehrere EIV je SR zu ermöglichen?</i>	
2.3		
	Die Prozesse zur Übermittlung von Stammdaten werden um Antwort- und Clearingprozesse ergänzt.	Zustimmung.
	<i>Fragen an die Branche: Ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Übermittlung von „angereicherten Stammdaten“ durch den Anschlussnetzbetreiber ohne vorherige Übermittlung von „initialen Stammdaten“ dauerhaft vorzusehen?</i>	Die dauerhafte Möglichkeit ist aus ÜNB-Sicht nicht sinnvoll und sollte nur so lange bestehen, wie eine operative Notwendigkeit zur Beherrschung von Engpässen bei fehlenden Datenmeldungen besteht. Gleichzeitig sehen die ÜNB die Notwendigkeit die Datenverantwortungen und deren Durchsetzung verstärkt in den Fokus zu nehmen, Verletzungen der Verpflichtung zur Übermittlung von initialen Stammdaten sind bspw. konsequent zu ahnden.
	<i>Halten Sie es für sinnvoll, dass die Anschlussnetzbetreiber die Stammdaten einer Anlage auf Abruf den berechtigten Marktrollen zur Verfügung stellen? Falls ja: Wer soll die Verantwortung für die Richtigkeit der Stammdaten tragen?</i>	Ja, wird als sinnvoll erachtet, um die Konsistenz der Stammdaten bei allen Akteuren sicherzustellen. Bei Inkonsistenzen sollte die Clearingverantwortung grundsätzlich beim ANB liegen. Es sollte aber allen bNB freistehen ein unplausible Punkte melden zu dürfen. Allerdings hält der DP diejenigen Stammdaten, die für sämtliche Weiterleitungsprozesse verwendet werden. Ein Auskunftsprozess könnte daher durch den DP bedient werden, denn nur dieser kennt sicher die verwendeten Daten. Für einige Stammdaten trägt der EIV die Verantwortung für die Richtigkeit, für andere Stammdaten der NB. Die Zuständigkeiten sind in der Formatbeschreibung für die Stammdaten enthalten.

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
2.4		
	<p>Die Abrufprozesse im Duldungsfall im Prognosemodell sehen vor, dass der ANB spätestens 30 Minuten vor Beginn der Regelung den Abruf ankündigen muss, wenn nicht im Einzelfall die Einhaltung der Frist unmöglich ist.</p>	<p>Aus Sicht der ÜNB sind die vorgeschlagenen 30 Minuten in der Praxis häufig nicht ausreichend, um einen Maßnahmenbedarf sicher vorherzusagen. Die ÜNB merken zudem an, dass zu restriktive Vorlaufzeiten bei der Übermittlung von Abrufinformationen zu Unsicherheiten führen, die eine ggf. überdimensionierte oder zusätzliche Redispatch-Maßnahmen nach sich ziehen. Hierdurch kann sich das gesamte Redispatch-Volumen deutlich erhöhen. In der Praxis ist dies etwa bei Trafoengpässen, Ausfällen von Betriebsmitteln und schwer prognostizierbaren Windflanken der Fall, in der die angedachten Vorlaufzeiten regelmäßig nicht einzuhalten sind. Aus Sicht der ÜNB ist hier dringend ein geeigneter Mittelweg zwischen rechtzeitiger Abrufinformation zur Vermeidung von Systembilanzabweichungen und der Durchführung von wirklich notwendigen Redispatch-Maßnahmen zu finden. Des Weiteren muss grundsätzlich erreicht werden, dass alle Prozessbeteiligten verantwortungsvoll die robuste Prozessdurchführung sicherstellen. Bei den Überlegungen sind auch die Möglichkeiten einer künftigen kurativen Systemführung zu analysieren und ggf. geeignet zu berücksichtigen.</p>
	<p><i>Fragen an die Branche:</i> <i>Ist eine rollierende vorherige Information oder eine einmalige vorherige Information je Abruf vorzugswürdig?</i> <i>Wenn eine rollierende Information befürwortet wird: in welcher Frequenz und in welcher Gradualität?</i></p>	<p>Eine rollierende Information wird seitens der ÜNB nicht befürwortet, diese schafft keinen Mehrwert und erhöht unnötig das Datenvolumen. Eine Information sollte verschickt werden, sobald die Kenntnis beim ANB über die Maßnahme vorliegt und sobald sich diese nachfolgend ändert.</p>
	<p><i>Lassen sich die Fälle, in denen eine Vorab-Unterrichtung spätestens 30 Minuten vor Beginn der Regelung nicht möglich ist, vorab bestimmen?</i> <i>Falls ja: Welche Fälle sind es?</i></p>	<p>Nachfolgend listen die ÜNB die gängigsten Fälle auf, in denen eine Vorabinformation nicht sicher mit 30 Minuten Vorlauf verschickt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transformator- und Leitungseingänge durch Prognoseungenauigkeiten ▪ Zeitlich versetzte Flanken bei Wind und Solar (Wolken, Böen, Staubsturm...) ▪ Ungenauigkeiten aufgrund Prognosemodell ▪ Störungen bzw. Ausfall von Netzelementen ▪ Störungen / Probleme im Kommunikationsprozess entlang der gesamten Prozesskette

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftwerksausfälle
2.5	<p>Führt der ANB keinen bilanziellen Ausgleich durch, ist es unerlässlich, den Beteiligten (ANB und EIV/BKV) Anreize für eine fristgerechte Datenmeldung und Bewirtschaftung zu setzen. Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt, auf Grundlage der von der Beschlusskammer 6 festzulegenden Abrufprozesse Anreize für eine rechtzeitige Mitteilung über Beginn und Ende einer Redispatch-Maßnahme des anweisenden Netzbetreibers zu setzen. Bezogen auf den bilanziellen Ausgleich durch den BKV führt eine verspätete bzw. fehlende Nachricht über Beginn oder Ende der Redispatch-Maßnahme dazu, dass der BKV seinen Bilanzkreis nicht vollständig durch geeignete Maßnahme ausgleichen kann. Dadurch können Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse entstehen.</p> <p>Im Ergebnis sollen die aus der verspäteten bzw. fehlenden Datenmeldung resultierenden Ausgleichsenergiekosten bei dem für die Störung der Datenmeldung verantwortlichen Akteur verbleiben. Etwaige Ausgleichsenergieerlöse dürfen dagegen nicht bei dem Verantwortlichen verbleiben.</p>	<p>Die Einführung eines Anreizmodells für den rechtzeitigen Versand von Abrufinformationen vom ANB an den EIV ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird mit Blick auf die Systembilanz sowie die möglichst effiziente Bewirtschaftung von Redispatch-Maßnahmen unterstützt.</p> <p>Wir sehen allerdings praktische Herausforderungen in der Umsetzung, die in den Abschnitten 2.4 und 3.2 herausgestellt werden. Daher wird empfohlen, das Anreizmodell entweder in Gänze oder in Einzelaspekten anzupassen. Grundsätzlich wird empfohlen bei der Ableitung eines geeigneten Anreizmodells die gesamte Prozesskette "Redispatch" (von der Vorplanung über den Abruf bis zur Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen) zu betrachten. Ein Anreizmodell, das ausschließlich auf der Bestimmungsmethode zum Aufwandsersatz im unbilanzierten Redispatch gemäß §14 (1b) EnWG basiert, vernachlässigt u.a. die enorme Bedeutung einer hohen Daten- und Steuerungsqualität sowie -zuverlässigkeit für die Prozess- und damit Kosteneffizienz von Redispatch-Maßnahmen.</p> <p>Zudem wird dringend empfohlen die Abrechnung an der Schnittstelle NB-EIV weiterhin nur auf Basis von einheitlichen Preisindizes durchzuführen, damit diese handhabbar bleibt. Eine differenzierte Abrechnung auf Basis der für jede SR einzeln zu ermittelnden Vorlaufzeit wird als extrem schwierig erachtet. Ebenso wären Abrechnungen an der Schnittstelle ÜNB-VNB nur noch unter sehr hohem Aufwand prüfbar.</p>
2.6	<p>Für Anlagen mit Anschluss an ein Verteilernetz, deren Strom nach § 57 des EEG 2023 zu vermarkten ist, mit Ausnahme der Anlagen in der Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023 (nicht direktvermarktete Anlagen), gelten folgende Sonderregelungen.</p>	
2.6.1	<p>Nicht direktvermarktete Anlagen mit Ausnahme von ausgeförderten Anlagen gem. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EEG 2023 werden stets dem Prognosemodell zugeordnet.</p>	<p>Zustimmung.</p>

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
2.6.2	Für nicht direktvermarktete Anlagen findet die Prozesse zur massengeschäftstauglichen Kommunikation mit dem EIV keine Anwendung.	Die ÜNB sind damit einverstanden die massengeschäftstaugliche Kommunikation bei festvergüteten Anlagen einzuschränken. Unbenommen sollte aber sichergestellt werden, dass die Abrufinformationen für solche Anlagen resp. Cluster den ÜNB bereitgestellt werden, damit diese in der EEG-Vermarktung berücksichtigt werden können.
2.6.3	Die Betreiber von nicht direktvermarkteten Anlagen müssen (über die Stammdatenmeldung an das Marktstammdatenregister hinaus) keine Stammdaten gemäß der Festlegung BK6-20-061 melden. Der ANB meldet die ihm bekannten Stammdaten auf dem Wege der „Übermittlung von angereicherten Stammdaten“.	Zustimmung zum Vorschlag. Es ist aber weiterhin von hoher Relevanz, dass der Anlagenbetreiber "korrekte" RD-relevante Stammdaten über das MaStR bereitstellt. Darüber kann der ANB die benötigten Daten für den RD-Prozess erhalten.
3		
3.1		
3.1.1	Verteilernetzbetreiber, an deren Netz für das Netzengpassmanagement der Übertragungsnetzbetreiber relevante Anlagen angeschlossen sind, sind verpflichtet, im Rahmen der Netzbetreiberkoordinierung in Abstimmung mit den vorgelagerten Netzbetreibern Cluster zu bilden und den vorgelagerten Netzbetreibern zu melden.	Die ÜNB unterstützen den Vorschlag die Netzbetreiberschnittstelle zu standardisieren. An der NB-NB-Schnittstelle soll die Entscheidung zwischen Clusterabrufen und Einzelanlagenabrufen im Sinne der Komplexitätsreduktion durch den überlagerten Netzbetreiber definiert werden. An der Schnittstelle ÜNB-VNB sollen grundsätzlich Clusterabrufe erfolgen. Im Ausnahmefall können auch Einzelanlagenabrufe vereinbart werden
3.2		
3.2.1	Anfordernde Netzbetreiber übermitteln Anforderungen von Redispatch-Maßnahmen an nachgelagerte Netzbetreiber in der Regel spätestens 45 Minuten im Voraus.	Siehe hierzu zunächst die Hinweise aus 2.4 zum Vorlauf zwischen ANB und EIV. Hier wird ebenso eine Ausnahmeregelung für unvorhersehbare Hindernisse für einen ACI-Versand als notwendig erachtet.
3.2.2	Anfordernder Netzbetreiber und nachgelagerter Netzbetreiber können abweichend von Eckpunkt 3.2.1 eine Zeit von maximal 60 Minuten vereinbaren, wenn der nachgelagerte Netzbetreiber seinerseits zur Erfüllung der Anforderungen regelmäßig Redispatch-Maßnahmen in nachgelagerten Netzen anfordert muss.	
4		

Nr.	Eckpunkt	Anmerkung ÜNB
	<p data-bbox="338 260 607 288"><i>Frage an die Branche:</i></p> <p data-bbox="338 300 994 357"><i>Mit welchen Vorgaben kann die Bundesnetzagentur die Durchführung ausreichender Tests unterstützen?</i></p>	<p data-bbox="1126 260 2002 379">Es sollte eine klare Vorgabe zum Aufbau von Testumgebungen für alle Prozessteilnehmer erfolgen. Mit Testumgebungen können operative Tests bei Implementierungen sowie Formatumstellungen sinnvoll vorbereitet werden.</p> <p data-bbox="1126 391 2002 539">Zudem sollten Testprogramme für relevante Stakeholder vorgesehen werden. Die ÜNB können der BNetzA gerne Vorschläge für die relevanten Stakeholder für die Systemsicherheit unterbreiten. Die konkreten Testprogramme sollten im Rahmen der Detailprozesse ausgearbeitet werden.</p>